

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Soltau-Fallingbostal

Aufgrund des § 27 in Verbindung mit §§ 30, 54 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBL. S. 155,267) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBL. S. 210) wird durch Beschluss des Kreistages am 09.03.2007 verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturdenkmal

(1) Die im beigefügten Verzeichnis aufgeführten Naturschöpfungen und ihre mitgeschützte Umgebung werden aus den näher bezeichneten Gründen (Schutzzweck) zu Naturdenkmalen erklärt und mit der im Verzeichnis der Naturdenkmale aufgeführten Bezeichnung in das Bestandsverzeichnis der Naturdenkmale des Landkreises Soltau-Fallingbostal aufgenommen. Sie sind damit nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz geschützt.

(2) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung kann beim Landkreis Soltau-Fallingbostal (Untere Naturschutzbehörde) kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

(1) Einzelne Naturschöpfungen sollen

1. wegen ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- oder Heimatkunde oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

durch die Unterschutzstellung als Naturdenkmal langfristig gesichert und vor nachteiligen Veränderungen geschützt werden. Durch die Unterschutzstellung sollen die Naturdenkmale vor Handlungen und Maßnahmen geschützt werden, die sie zerstören, verändern oder beschädigen können.

(2) Sofern der Schutzzweck für einzelne Naturdenkmale über die Festlegungen in Abs. 1 hinausgeht, wird dies in Anlage 1 dieser Verordnung benannt.

§ 3

Geltungsbereich / Lagebeschreibung

(1) Die jeweilige Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus den in Anlage 1 angegebenen katasteramtlichen Lagebezeichnungen und der Lagebeschreibung.

(2) Die geografische Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus den Kartenausschnitten in Anlage 2 im Maßstab 1:5.000 bzw. für das Denkmal Nr. 34 im Maßstab 1:7000. Standorte von Baumdenkmalen und Findlingen sind mit einem schwarzen Dreieck gekennzeichnet. Flächendenkmale werden durch eine gestrichelte Linie umrandet. Die Karten werden nicht ortsüblich bekannt gegeben und können daher zu den Öffnungszeiten kostenlos bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Soltau-Fallingbostal sowie bei den Städten Bad Fallingbostal, Schneverdingen, Soltau und Walsrode, den Gemeinden Bomlitz, Neuenkirchen und Wietendorf, den Samtgemeinden Ahlden, Rethem und Schwarmstedt und dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide eingesehen werden.

(3) Bei Baumdenkmalen werden der jeweilige Kronentraufbereich sowie der Wurzelraum im Kronenbereich gemäß DIN 18920 in den Schutz einbezogen.

§ 4

Verbote

(1) Alle Handlungen, die die Naturdenkmale und ihre geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern, sind gemäß § 27 Abs. 2 NNatG verboten.

(2) Bei Flächendenkmalen ist insbesondere verboten:

1. das Errichten, Verändern oder Beseitigen baulicher Anlagen, auch solcher, die nach der Niedersächsischen Bauordnung oder sonstigen rechtlichen Grundlagen nicht genehmigungspflichtig sind,
2. das Anlegen von Be- und Entwässerungsanlagen einschließlich von Anlagen zur Absenkung des Grundwassers und zur Versickerung von Abwässern,
3. die Anwendung von Bioziden, Streusalzen oder Düngemitteln aller Art,
4. die Anlage von jagdlichen Einrichtungen wie Wildäckern und Futterplätzen,
5. das Lagern von Stoffen aller Art, die das Objekt beeinträchtigen oder schädigen können,
6. das Lagern, Zelten oder Feuermachen,
7. das Abgraben, Aufschütten, Versiegeln oder Verdichten von Boden in jeglichem Umfange,
8. das Zerstören, Beschädigen, Entnehmen oder Einbringen von Pflanzen und Pflanzenteilen,
9. das Betreten der Flächen abseits von vorhandenen Wegen,
10. Wälder durch Kahlschlag zu bewirtschaften,
11. die aktuelle Nutzung zu intensivieren sowie
12. das Niederbringen von Bohrungen aller Art.

(3) Bei Baumdenkmalen ist insbesondere verboten:

1. das Ausästen und Abbrechen von Zweigen, soweit es sich nicht um Pflegemaßnahmen handelt,
2. das Verletzen oder das Freilegen des Wurzelwerks,
3. die Beschädigung der Rinde oder jegliche sonstige Störung des Wachstums,
4. das Befestigen von Gegenständen aller Art, die das Objekt schädigen bzw. beeinträchtigen können oder verunstalten; hiervon ausgenommen ist die Kennzeichnung des Naturdenkmals gemäß § 31 Abs. 2 NNatG,
5. das Errichten oder Verändern baulicher Anlagen, auch solcher, die nach der Niedersächsischen Bauordnung oder sonstigen rechtlichen Grundlagen nicht genehmigungspflichtig sind,
6. das Anlegen von Be- und Entwässerungsanlagen einschließlich von Anlagen zur Absenkung des Grundwassers und zur Versickerung von Abwässern,
7. die Anwendung von Bioziden oder Streusalzen aller Art,
8. der nicht ordnungsgemäße, übermäßige Einsatz von Düngemitteln aller Art,
9. das dauerhafte Errichten von jagdlichen Anlagen, wie Hochsitze, Unterstände, Wildacker und Futterplätze,
10. das Lagern von Stoffen aller Art, die das Objekt beeinträchtigen oder schädigen können,
11. die Anpflanzung von Gehölzen aller Art im Umfeld von 10 m um den äußeren Kronenrand,
12. das Lagern, Zelten oder Feuermachen sowie

13. das Abgraben, Aufschütten, Versiegeln oder Verdichten von Boden in jeglichem Umfange.

(4) Bei Findlingen ist insbesondere verboten

1. die Beschädigung der Oberfläche,
2. die Verunreinigung der Oberfläche sowie
3. die Veränderung der Lage.

(5) In Anlage 1 können weitere, für einzelne Naturdenkmale spezifische Verbote benannt sein.

§ 5

Freistellungen

(1) Freigestellt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und Weise und dem bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurde, oder für deren Ausführung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch besteht,
2. bei Flächendenkmalen die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch nur bei Verwendung standortheimischer und standortgerechter Gehölze soweit nicht weitere Einschränkungen oder Freistellungen in den spezifischen Verboten der Anlage 1 benannt sind,
3. Maßnahmen zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht; Zeitpunkt und Ausführungsweise der Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abzustimmen,
4. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 7 dieser Verordnung, soweit sie einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind, sowie Pflegemaßnahmen, die durch die Naturschutzbehörde durchgeführt oder angeordnet werden,
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die Naturschutzbehörde ist darüber unverzüglich zu informieren,
6. das Betreten von Naturdenkmalen außerhalb von Wegen durch Grundeigentümer und deren Nutzungsberechtigte sowie
7. die Errichtung von Hochsitzen in Flächendenkmalen soweit sie das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen.

§ 6

Befreiungen

(1) Der Landkreis Soltau-Fallingb. als untere Naturschutzbehörde kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung auf schriftlichen Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen und Auflagen verbunden werden.

§ 7

Verpflichtung zur Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Naturdenkmalen obliegen der unteren Naturschutzbehörde. Der Grundstückseigentümer kann im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf eigene Kosten fachgerecht selbst durchführen.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, erkennbare Veränderungen, Schäden oder Mängel an dem auf ihrem Grundstück befindlichen Naturdenkmal der Naturschutzbehörde zu melden und nach rechtzeitiger Ankündigung des Landkreises Soltau-Fallingbostal folgende Maßnahmen zu dulden:
 1. die Kennzeichnung der Naturdenkmale,
 2. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale, unter anderem baumchirurgische Maßnahmen, Einzeichnung des Naturdenkmals im Sinne des § 31 Abs. 1 S. 1 NNatG,
 3. das Betreten und Befahren von Grundstücken durch Angehörige des Landkreises Soltau-Fallingbostal oder durch beauftragte Personen zur Durchführung der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Maßnahmen sowie
 4. die Beseitigung des Naturdenkmals bei verkehrsgefährdendem Zustand.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 und 5 NNatG handelt, wer, ohne dass eine Freistellung zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 27 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern und den Schutzbestimmungen des § 3 oder den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG im Falle einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht werden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 66 S. 1 NNatG eingezogen werden.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnungen des Landkreises Soltau-Fallingbostal

- a) vom 07.08.1953, Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Fallingbostal,
- b) vom 14.11.1978 zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Soltau-Fallingbostal,
- c) vom 06.03.1980, 1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bereich des Landkreises Soltau-Fallingbostal,

- d) vom 16.12.1980, 2. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bereich des Landkreises Soltau-Fallingbostel sowie
- e) vom 13.08.1985, 4. Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Soltau-Fallingbostel aufgehoben.

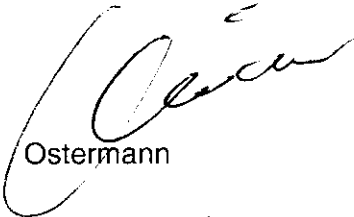
§ 10

Inkrafttreten

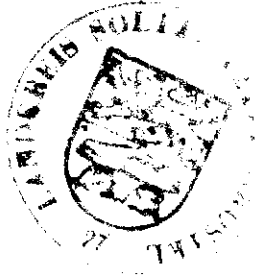
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Soltau, 02.04.2007

Landkreis Soltau-Fallingbostel
Der Landrat



Ostermann



Anlage 1 zur Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Soltau-Fallingb. vom

ND-Nr.	Name des Naturdenkmals	Kategorie	Schutzzweck über § 2 der Verordnung hinausgehend	Spezifische Verbote und Freistellungen über §§ 4 und 5 der Verordnung hinausgehend	Grobe Lagebeschreibung und Flurstücksangaben
ND-SFA 2	Rotbuche	Baumdenkmal			Gemarkung 3728, Flur 4, Flurstück 19/1 1 km südlich von Westenholz an der Wassermühle
ND-SFA 3	Eiche (gen. Kugeleiche)	Baumdenkmal			Gemarkung 3728, Flur 3, Flurstück 42/2 Auf südlich an Westenholz angrenzendem Acker
ND-SFA 4	Rotbuche	Baumdenkmal			Gemarkung 3728, Flur 3, Flurstück 52/2 In Westenholz am Hof Westenholz 2
ND-SFA 5	Rotbuche	Baumdenkmal			Gemarkung 2305, Flur 2, Flurstück 27/2 400 m süd. Grubenthal bei Bommelsen
ND-SFA 6	Ilex (Hülse)	Baumdenkmal			Gemarkung 2305, Flur 4, Flurstück 30/7 600 m süd. von Bommelsen, westl. der B. 440
ND-SFA 7	Bornbusch (Quellgebiet)	Flächendenkmal	Erhaltung des Quellgebietes mit seiner standorttypischen Vegetation.	Es ist verboten, die standorttypische Vegetation durch Anbau standortfremder Gehölze zu verändern. Dies gilt auch im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.	Gemarkung 2322, Flur 3, Flurstück 147/1 Gemarkung 2322, Flur 3, Flurstück 146 1,5 km westl. von Groß-Eilstorf
ND-SFA 8	Wacholderhain im Duppental	Flächendenkmal	Erhaltung der Heidegesellschaft und der Wacholderbüsche.		Gemarkung 2319, Flur 3, Flurstück 13/34 Gemarkung 2319, Flur 3, Flurstück 13/7 Gemarkung 2319, Flur 3, Flurstück 13/36 Gemarkung 2319, Flur 3, Flurstück 13/37 südl. Ortsrand von Hamwiede zwischen der K 125 und K 124
ND-SFA 9	Buche	Baumdenkmal	Erhalt des abgestorbenen Torosos einschließlich der neuen Stockausschläge.	Es ist verboten, den Standort des Torso zu verändern.	Gemarkung 2328, Flur 7, Flurstück 51/2 1 km westl. von Nünningen am Feldweg
ND-SFA 10	Wodanseiche	Baumdenkmal			Gemarkung 3713, Flur 1, Flurstück 14/1 In der Ahdener Schlenke am Feldweg.
ND-SFA 11	Eibe	Baumdenkmal			Gemarkung 3727, Flur 10, Flurstück 10 Krelinger Bruch, Abt. 37
ND-SFA 13	Ulime	Baumdenkmal			Gemarkung 3710, Flur 1, Flurstück 3/29 Rethern-Gut Frankenfeld
ND-SFA 14	Eiche	Baumdenkmal			Gemarkung 3758, Flur 1, Flurstück 99/1 700 m nordwestl. von Hope am Celler Weg
ND-SFA 15	Altarm der Aller	Flächendenkmal			Gemarkung 3735, Flur 2, Flurstück 214/1

ND-SFA 16	Quellgebiet im Hambrock	Flächendenkmal	Erhaltung der Niedermoorbereiche und des Erlenbruchwaldes	Es ist verboten, die standorttypische Vegetation durch Pflanzung standortfremder Gehölze zu verändern. Dies gilt auch im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.	500 m nördl. von-Buchholz, südl. der Aller Gemarkung 2341, Flur 2, Flurstück 66/1, 64, 67, 68, 69, 216/70, 217/70, 71, 73/1 Nordöstl. von Jetterbuch am Ende des Moorweges
ND-SFA 17	Eiche	Baumdenkmal			Gemarkung 2314, Flur 2, Flurstück 95/2 Hünzingen, an der Hofeinfahrt Hünzingen Nr. 1
ND-SFA 18	Rotbuche	Baumdenkmal			Gemarkung 2328, Flur 6, Flurstück 1/4 Direkt am Südrand BAB 27
ND-SFA 20	Söll	Flächendenkmal			Gemarkung 2325, Flur 1, Flurstück 4/1 700 m westl. von Kirchboitzen am Feldweg
ND-SFA 21	Grundlose Kuhle	Flächendenkmal	Erhaltung der Geländemorphologie sowie der Oberflächengewässer; Förderung der Moorentwicklung	Badeverbot	Gemarkung 2265, Flur 2, Flurstück 5/8 500 m nördl. der Soltauer Stadtgrenzen Richtung Ahlfen in der Böhmeide
ND-SFA 22	Wacholderbestand m. Bruchwald bei Schiel	Flächendenkmal			Gemarkung 2245, Flur 2, Flurstück 20/59 Zwischen Wesseloh und Horst
ND-SFA 26	Linde	Baumdenkmal			Gemarkung 2341, Flur 2, Flurstück 184/2 1,3 km südlich von Mittelstendorf an der L 183 am Gasthaus
ND-SFA 27	3 Eiben	Baumdenkmal			Gemarkung 3732, Flur 3, Flurstück 144/1 Im Wald an der Ostseite Schwarstedts
ND-SFA 30	Ziegeleikuhlen bei Wietzendorf	Flächendenkmal	Erhaltung der Geländemorphologie sowie der Oberflächengewässer, der Birken- und Erlenbruchwälder und der Torfmoosgesellschaften	Badeverbot	Gemarkung 2359, Flur 4, Flurstück 63/1 1,5 km westl. Wietzendorf im Wald
ND-SFA 31	Lehmkuhle bei Lieste	Flächendenkmal	Erhaltung der Geländemorphologie sowie der Weidengesellschaften		Gemarkung 2240, Flur 1, Flurstück 65/11 1,5 km westl. Neuenkirchen-Sprengel an der K 23 noch vor der K 21
ND-SFA 32	Schwalinge Flatt	Flächendenkmal	Erhaltung der Freiwasserzonen sowie der standorttypischen Vegetation	Badeverbot	Gemarkung 2239, Flur 1, Flurstück 213/25, 27 3 km nördl. Schwalingen
ND-SFA 33	Gagelbestand bei Wesseloh	Flächendenkmal	Erhaltung des Gagelbestandes sowie des Eichen- und Birkenbruchwaldes		Gemarkung 2245, Flur 6, Flurstück 5/47 1,5 km westl. von Wesseloh
ND-SFA 34	Auf den Lehdebergen	Flächendenkmal	Erhaltung der Geländemorphologie sowie der standorttypischen Kiefern-, Birken- und	Die Verwendung standortfremder Gehölze ist freigestellt, sofern sie dem	Gemarkung 2324, Flur 1, Flurstück 1, 529/229, 526/228, 224/1, 521/226, 220/2, 219/1, 216/1, 210, 208/1, 198/1, 202/5, 196/1, 172/9, 172/10,

				Eichenbestände. Weiterhin Erhaltung der Trockenrasen- und Magerrasengesellschaften.	Schutzzweck nicht entgegensteht.	169/1, 482/321, 16/1, 16/1, 12/2, 11/1, 9/1, 6/1, 5/1 Gemarkung 2323, Flur 2, Flurstück 57, Rethem-Groß Häuslingen Gemarkung 2332, Flur 3, Flurstück 31/15 500 m vom südl. Ortsrand Waisrodes u.d. BAB 27
ND-SFA 35	De ruhe Stehen (Findling)	Findling				
ND-SFA 40	Gerichtsilinde	Baumdenkmal				Gemarkung 2338, Flur 8, Flurstück 11/4 1,5 km südwestl. Dorfmark und 300 südöstl. von Brock, Nordrand Bahnlinie
ND-SFA 41	Linde (Torso)	Baumdenkmal				Gemarkung 2333, Flur 3, Flurstück 163/11 Düshorn auf dem Hof Kirchstr. 2
ND-SFA 44	Schwedenschanze (Erdwall und Heide und Wacholder)	Flächendenkmal		Erhaltung der Geländemorphologie und der typischen Heidegesellschaft		Gemarkung 3725, Flur 3, Flurstück 21/2 Gemarkung 3724, Flur 3, Flurstück 22/4, 24/1 3 km westl. Grethem/Aller
ND-SFA 45	Hülshof	Flächendenkmal		Erhaltung der alten Ilex- und Baumbestände.		Gemarkung 2326, Flur 6, Flurstück 48/15 Kirchboitzen, zwischen Schule und Großer Dorfstr.
ND-SFA 50	Findling Hoher Stein	Findling				Gemarkung 2349, Flur 28, Flurstück 16/1 Ostenholz, b.d. Kirche
ND-SFA 51	Wahrbeuken	Baumdenkmal				Gemarkung 3740, Flur 14, Flurstück 16/1 4 km südöstl. Ostenholz am Süll-Berg, an der Panzerringstraße
ND-SFA 53	Hülsen (Stechpalme)	Baumdenkmal				Gemarkung 3728, Flur 3, Flurstück 52/2 Westenholz, Hof Eilers
ND-SFA 54	Bunkenberg (Erdwall und Eichen)	Flächendenkmal		Erhaltung der Geländemorphologie.		Gemarkung 3713, Flur 3, Flurstück 32/38 Allertal östl. Ahlden